

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südöstliches Ohe“ der Stadt Reinbek gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Geltungsbereich des B-Planes Nr. 95

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 26.06.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 der Stadt Reinbek für das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

im Norden: durch die „Große Straße“
im Osten: durch den „Schönauer Weg“
im Süden: durch das Gewässer „Röhbrookbek“
im Westen: durch die Straße „Müssenredder“

und die Begründung sowie die Fachgutachten und DIN-Normen liegen vom **25.08.2014** bis **26.09.2014** im Rathaus der Stadt Reinbek, Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Zusätzlich findet am 25.08.2014 ab 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Reinbek eine Auftaktveranstaltung zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen statt, in der sich alle an der Planung Interessierten über die Ziele und Zwecke der Planung informieren können. Die Auftaktveranstaltung gibt den Interessierten die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Anregungen zu äußern. Des Weiteren werden Planungsziele und Planungsinhalte erörtert.

Das Bauleitplanverfahren wird nach § 13 a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan/ die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Reinbek den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend

gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Reinbek, den 05.08.2014

(L. S.)

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
Bärendorf